



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5664

Opferschutzbeauftragte
des Landes Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Barbara Ostmeier
Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70

— 24105 KIEL

per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

19.4.2021

**Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in
Schleswig-Holstein (ResOG SH)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/2681

Sehr geehrte Frau Ostmeier, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf bedanke ich mich.
Zunächst ist ganz allgemein die Intention, in einem Gesetz die spezifischen Belange der Opfer von Straftaten im Rahmen der Straf- und Vollstreckungsverfahren besonders in den Blick zu nehmen, sehr zu begrüßen.

Einige Anmerkungen seien erlaubt:

1.

In § 14 Abs. 2 ResOG SH sind die Aufgaben der Gerichtshilfe normiert. U.a. ist dort auch die Opferberichterstattung aufgeführt. Tatsächlich ist es häufig die Gerichtshilfe, die vor der Hauptverhandlung zu den Verletzten einen besonders nahen persönlichen Kontakt herstellt. Andererseits ist bekannt, dass viele Verletzte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht vollständig und in verständlicher Art und Weise über die ihnen zustehenden Rechte unterrichtet werden bzw. Probleme haben, die Belehrungen nachzuvollziehen. Die Gerichtshilfe könnte daher auch die – weitere - Aufgabe übernehmen, zu prüfen, ob die Verletzten über die ihnen zustehenden Rechte (Rechtsbeistand, Psychosoziale Prozessbegleitung, Auskunftsrechte nach §§ 406d ff. StPO pp.) hinreichend informiert wurden und **diese auch verstanden haben.**

2.

§ 15 Abs. 3 ResOG SH enthält Ausführungen zu den fachlichen Voraussetzungen der Gerichtshilfe, ohne dass spezielle Ausbildungsinhalte genannt werden. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtshilfe auch mit besonders schwer betroffenen, im Einzelfall auch kindlichen und jugendlichen Verletzten bzw. mit Verletzten aus speziellen Gewaltverhältnissen zu tun haben, erscheint es notwendig, dass auch Kenntnisse insoweit durch Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtend belegt sein müssen und dies gesetzlich festgehalten wird. Dies betrifft z.B. die Traumatologie und den Umgang mit Betroffenen schwerer Straftaten. Insoweit ist auf Artikel 25 der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU zu verweisen, der eine solche Schulung für Menschen, die mit Opfern in Kontakt kommen, fordert. Auch § 37 JGG n.F. (Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder) setzt zukünftig für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besondere durch Weiterbildung zu erwerbende Kenntnisse beim Umgang mit (verletzten) Kindern und Jugendlichen voraus. Spezielle Kenntnisse sind ebenfalls beim Umgang mit Verletzten als Betroffene häuslicher Gewalt wichtig, zumal, wenn dabei – was häufig der Fall ist – Kinder passiv oder aktiv betroffen sind. Hier ist ein Wissen darüber, welche Auswirkungen gewalttätige Auseinandersetzungen der Sorgeberechtigten auf Kinder haben und welche Dynamiken in den Familien ausgelöst werden, von elementarer Bedeutung. Die Teilnahme an Supervision sollte obligatorisch sein.

3.

In § 21 Abs. 2 S. 3 ResOG SH wird unter der Überschrift „Wiedergutmachungsdienste“ die Unterstützung der Verletzten im Rahmen der Wiedergutmachung/des TOA beschrieben. Da bei bestimmten Delikten zu diesem Zeitpunkt häufig bereits eine psychosoziale Prozessbegleitung (PsPB) bestellt ist, wäre es sinnvoll, dieses Unterstützungsangebot (jedenfalls in der Gesetzesbegründung) mit aufzuführen, zumal Schleswig-Holstein eins der wenigen Bundesländer ist, das die Prozessbegleitung bei häuslicher Gewalt auf freiwilliger Basis finanziert. Zwar handelt es sich bei dem TOA nicht um eine Vernehmung im klassischen Sinn; es geht dabei jedoch um eine spezielle Form der Erledigung des Verfahrens mit einer möglichst aktiven Beteiligung der Verletzten. Die Erfahrung zeigt, dass es sehr wichtig ist, Verletzten in einem persönlichen Gespräch Sinn und Ablauf des TOA genau zu erläutern, das steigert ihre Mitwirkungsbereitschaft. Die häufig zu beobachtende Abwehr bei Verletzten gegen eine solche Maßnahme ist auch einer fehlenden Information im Vorfeld geschuldet. Diese Aufgabe kann (auch) die PsPB übernehmen.

Allerdings sollte auch deutlich werden, dass die Teilnahme an Wiedergutmachungsmaßnahmen seitens der Verletzten freiwillig ist. Besondere Umstände können für Verletzte die Teilnahme an einem TOA eine nicht zumutbare Belastung darstellen (Beziehungstaten, Nachstellung), die einer Durchführung im Einzelfall entgegenstehen. Darauf sollte in der Gesetzesbegründung hingewiesen werden.

Die Anwesenheit einer Vertrauensperson ist wohl vorgesehen (§ 406f Abs. 2 StPO).

4.

§ 22 Abs. 2 ResOG SH beschreibt die fachliche Qualifikation der Wiedergutmachungsdienste. Hier gilt das bereits zuvor Ausgeführte. Eine die Ausbildung ergänzende Weiterbildung zu opferspezifischen Themen (Traumatologie) sollte vorausgesetzt werden.

5.

Zu §§ 29, 30 ResOG SH ist zunächst anzumerken, dass die landesweite Ausweitung des Unterstützungsangebots für Kinder, die häusliche Gewalt erlebt haben, sehr zu begrüßen ist. Häusliche Gewalt, die von Kindern erlebt wird, ist regelmäßig als eine Form der Kindeswohlgefährdung zu sehen. Die Möglichkeit für Betroffene, in einem geschützten Rahmen in (vereinbarter) Abwesenheit der Sorgeberechtigten über Ängste, Sorgen, Bedürfnisse und Befürchtungen zu sprechen, kann belastende Folgen auffangen bzw. verhindern.

Die besonderen Rechte von Kindern, die in welcher Form auch immer von Straftaten im häuslichen Bereich aktiv oder passiv betroffen sind, sollten indes noch deutlicher hervorgehoben werden. Maßstab ist die VN-Kinderrechtskonvention, die folgende Ziele festlegt: Beteiligung, Information, Schutz und Berücksichtigung der Interessen des Kindes im Verfahren. Bei den hier angesprochenen Entscheidungen sollte das Gebot der Beteiligung der Kinder verpflichtend Berücksichtigung finden. Zumindest sollte diese Forderung in die Gesetzesbegründung einfließen.

Auch ist an dieser Stelle die Frage nach der Qualifikation der Handelnden zu stellen und zu prüfen, ob es neben den bereits aufgeführten Voraussetzungen spezifische Weiterbildungserfordernisse gibt, die sich besonders mit kindgerechten Verfahrensweisen und Unterstützungsmöglichkeiten befassen.

Eine sehr gute Möglichkeit der Unterstützung betroffener Kinder (und auch anderer Verletzter) nach einer Verurteilung wäre im Übrigen die Fortsetzung der PsPB auch im Vollstreckungsverfahren.

Für alle Verantwortlichen in den Verfahren sollte schließlich die Teilnahme an interdisziplinären Fachaustauschen verpflichtend sein.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Stahlmann-Liebelt